



**Pädagogische  
Hochschule  
Steiermark**

# Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005  
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)  
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006  
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)  
vom 04.04.2011

## für den Lehrgang

## Mediation und Konfliktkompetenz

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Teil I: Qualifikationsprofil</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	4
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums .....	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	4
<b>Teil II: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>5</b>
§ 4 Organisationseinheit.....	5
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf.....	5
§ 6 Gestaltung der Studien.....	5
§ 7 Umfang und Zeitplan .....	5
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen.....	5
§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung .....	5
§ 10 Abschluss .....	6
<b>Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien</b> .....	<b>7</b>
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien .....	7
<b>Teil IV: Curriculum</b> .....	<b>8</b>
§ 12 Curriculum – Modulraster .....	8
<b>Teil V: Modulbeschreibungen</b> .....	<b>9</b>
<b>Teil VI: Prüfungsordnung</b> .....	<b>16</b>
§ 13 Geltungsbereich .....	16
§ 14 Informationspflicht .....	16
§ 15 Anmeldeerfordernisse .....	16
§ 16 Modulabschluss.....	16
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung.....	17
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft .....	17
§ 19 entfällt .....	18
§ 20 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums.....	18
§ 21 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	18
§ 22 Generelle Beurteilungskriterien .....	19
§ 23 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen .....	19
§ 24 Anrechnung von Prüfungsantritten .....	20
§ 25 Wiederholungen von Prüfungen .....	20
§ 26 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen .....	20
§ 27 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs .....	21
§ 28 Abschlussarbeit .....	21
§ 29 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit .....	21
§ 30 Abschluss des Lehrganges .....	22
<b>Teil VII: Schlussbemerkungen</b> .....	<b>23</b>
§ 31 In-Kraft-Treten .....	23

## **§ 1**

### **Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze**

Ziel dieses Lehrganges ist die Erweiterung der Konfliktkompetenz der TeilnehmerInnen. Im Vordergrund stehen dabei die Möglichkeiten, die die Methode Mediation dabei für den schulischen Alltag leisten kann. Die AbsolventInnen sollen einerseits befähigt werden, im schulischen Kontext mediative Fähigkeiten lösungsorientiert und konstruktiv einbringen zu können. Das kann sowohl in Form von mediativer Klärungshilfe bei Konfliktsituationen zwischen SchülerInnen sein, das können deeskalierende Haltungen und Gesprächstechniken bei Elterngesprächen sein, das kann eine insgesamt mediative Haltung in der Schule als Organisation sein. Als zweiten großen Kompetenzbereich vermittelt und erweitert der Lehrgang die Fähigkeit der AbsolventInnen, in ihren Schulen Peermediation zu initiieren, zu implementieren, die Ausbildung der PeermediatorInnen zu konzipieren, zu leiten und in weiterer Folge reflexiv zu begleiten. Wichtig ist, an den bereits vielfältig vorhandenen Vorerfahrungen unserer TeilnehmerInnen anzuknüpfen.

Der Lehrgang „Mediation und Konfliktkompetenz“ beachtet die leitenden Grundsätze gemäß § 9 Hochschulgesetz 2005 und berücksichtigt dabei im Besonderen folgende Aspekte:

- die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen,
- die Verbindung von Theorie und Praxis,
- die Anwendbarkeit der Studien in der beruflichen pädagogischen Praxis,
- die Vermittlung von Wissen und Methoden zur Förderung und Entwicklung von Persönlichkeits- und Sozialkompetenz in der beruflichen pädagogischen Praxis,
- die Stärkung sozialer und personaler Kompetenzen,
- die Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern und
- die Lehrer- und Lehrerinnenprofessionalität.

## **§ 2**

### **Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums**

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne, institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

- Mag. Erich Sammer, Mediator, Mediationsausbildner, AHS-Lehrer
- Dr. Klaus Krottmayer, Mediator, Mediationsausbildner, BHS-Lehrer
- Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Wörter, Institut 4

## **§ 3**

### **Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien**

Vergleichbare Lehrgänge werden an anderen Pädagogischen Hochschulen Österreichs angeboten.

---

## Teil II: Allgemeine Bestimmungen

---

---

### Allgemeine Hinweise

---

#### § 4 Organisationseinheit

Der „Lehrgang Mediation und Konfliktkompetenz“ ist ein Lehrgang in ein Weiterbildungsangebot der Organisationseinheit Institut 4, Allgemeinbildende Schulen: Sekundarstufe I und II – Fort- und Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Mag. Erich Sammer.

#### § 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Mediation und Konfliktkompetenz“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

#### § 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

#### § 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst eine Dauer von 4 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 20 ECTS. Das erste Semester wird mit dem Wintersemester 2012/13 festgelegt.

#### § 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

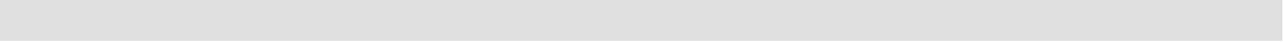
#### § 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-1/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert das selbstständige Studium

von Fachliteratur sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

## **§ 10 Abschluss**

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen.



---

**Teil III:  
Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien**

---

**§ 11  
Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien**

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium für den Pflichtschulbereich, für den Bereich der AHS oder der BMHS oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung für Kindergartenpädagogik/Hortpädagogik

Falls aus organisatorischen Gründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

## Teil IV: Curriculum

### § 12 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 4: Lehrgang Mediation und Konfliktkompetenz

Module	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					Studien- fachbereiche		
	SWS	BS	PSt	USt	EC	SWS	BS	PSt	USt	EC	SWS	PSt	BS	USt	EC	SWS	BS	PSt	USt	EC			
Einführung in die Mediation																						HW	
	2		24	26	2																	FWD	
																							ES
																							SP
Verfahren, Methoden und Haltung in der Mediation																						HW	
	2		24	26	2	2		24	26	2												FWD	
																						ES	
																							SP
Anwendungsfelder der Mediation																						HW	
						2		24	26	2	5	1,5	69	68,5	5,5							FWD	
																						ES	
																							SP
Abschlussarbeit und Präsentation																						HW	
																1,5	1	30	32,5	2,5		FWD	
																						ES	
																							SP
Zwischensummen	4		48	52	4	4		48	52	4	5	1,5	69	68,5	5,5	1,5	1	30	32,5	2,5			
Abschlussarbeit					4																		
Gesamtsumme	14,5	2,5	195	205	20																		

#### Legende:

EC European Credit

SWS Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

BS betreute Studienanteile § 37 HG

PSt Präsenzstunden

USt unbetreutes Selbststudium

#### Studienfachbereiche:

HW Humanwissenschaften

FW Fachwissenschaften und Fachdidaktiken  
auch FWD, FD

SP Schulpraktische Studien

ES Ergänzende Studien

## Teil V: Modulbeschreibungen

<b>Kurzzeichen:</b>		<b>Modulthema:</b>									
M 1		Einführung in die Mediation									
<b>Lehrgang:</b>					<b>Modulverantwortliche/r:</b>						
LG Mediation und Konfliktregelung					NN						
<b>Studienjahr:</b>					<b>ECTS-Credits:</b>			<b>Semester:</b>			
1.					2			1. Semester			
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>					<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>						
Ein Semester, einmalig pro Lehrgang					1						
<b>Kategorie:</b>											
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		Basismodul		Aufbaumodul			
X						X					
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>											
zu allen											
<b>Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:</b>											
<b>Studienkennzahl:</b>			<b>Lehrgangstitel:</b>				<b>Modulkurzzeichen:</b>				
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>											
siehe § 11											
<b>Bildungsziele:</b>											
Die Studierenden ... erfassen Grundidee und Rollenverständnis in der Mediation. reflektieren eigenes Konfliktverhalten.											
<b>Bildungsinhalte:</b>											
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschichte der Mediation</li> <li>- Grundzüge und Grundannahmen von Mediation erfassen</li> <li>- Wissenschaftliche Basisliteratur zum Thema</li> <li>- pädagogische Modelle der Konfliktbehandlung</li> <li>- Möglichkeiten der Selbstreflexion im Konflikt</li> <li>- Teamentwicklung</li> </ul>											
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>											
Mediative Verfahren und andere Modelle der Konfliktbehandlung anwenden können Eigenes Konfliktverhalten und das Konfliktverhalten anderer analysieren und unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur bearbeiten können Reflecting Paper erstellen können											
		<b>Studienfachbereiche ECTS-Credits</b>				<b>Art LV</b>	<b>Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.</b>		<b>Echtstunden zu 60 Min.</b>		<b>ECTS-Credits</b>
Titel und Semester		HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Einführung in die Mediation			2			VU	2		24	26	2
<b>Summe</b>			2				2		24	26	
		2,00							50		2
<b>Literatur:</b>											
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )											
<b>Lehr- und Lernformen:</b>											

gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

Leistungsnachweise:

Teilnahme und Mitarbeit in den Präsenzphasen und ein Reflecting Paper über den Modulinhalt sowie Peergruppenarbeit

Die Beurteilung erfolgt nach der zweistufigen Notenskala.

Sprache(n):

Deutsch

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>										
M 2	Verfahren, Methoden und Haltung in der Mediation										
<b>Lehrgang:</b>					<b>Modulverantwortliche/r:</b>						
LG Mediation und Konfliktregelung					NN						
<b>Studienjahr:</b>					<b>ECTS-Credits:</b>			<b>Semester:</b>			
1.					4			1. und 2. Semester			
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>					<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>						
zwei Semester, einmalig pro Lehrgang					1						
<b>Kategorie:</b>											
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		Basismodul			Aufbaumodul		
X						X					
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>											
zu allen											
<b>Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:</b>											
<b>Studienkennzahl:</b>			<b>Lehrgangstitel:</b>				<b>Modulkurzzeichen:</b>				
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>											
siehe § 11											
<b>Bildungsziele:</b>											
Die Studierenden ... lernen Verfahren, Methoden und Haltung der Mediation kennen und praktisch umsetzen.											
<b>Bildungsinhalte:</b>											
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikations-, Frage- und Verhandlungstechniken in der Mediation</li> <li>- Phasenmodelle der Mediation</li> <li>- Rolle und Haltung in der Mediation</li> </ul>											
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>											
Phasenmodell der Mediation anwenden können Grundtechniken der Mediation einsetzen können Reflecting Paper erstellen können											
		<b>Studienfachbereiche ECTS-Credits</b>				<b>Art LV</b>	<b>Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.</b>		<b>Echtstunden zu 60 Min.</b>		<b>ECTS-Credits</b>
Titel und Semester		HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Verfahren, Methoden und Haltung in der Mediation 1 (1. Semester)			2			VU	2		24	26	2
Verfahren, Methoden und Haltung in der Mediation 2 (2. Semester)			2			VU	2		24	26	2
<b>Summe</b>			4				4		48	52	4
		4							100		
<b>Literatur:</b>											
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )											
<b>Lehr- und Lernformen:</b>											
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )											
<b>Leistungsnachweise:</b>											

Teilnahme und Mitarbeit in den Präsenzphasen und ein Reflecting Paper über den Modulinhalt sowie Peergruppenarbeit  
Die Beurteilung erfolgt nach der zweistufigen Notenskala.

Sprache(n):

Deutsch

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>																																																																																														
M 3	Anwendungsfelder der Mediation																																																																																														
<b>Lehrgang:</b>					<b>Modulverantwortliche/r:</b>																																																																																										
LG Mediation und Konfliktregelung					NN																																																																																										
<b>Studienjahr:</b>					<b>ECTS-Credits:</b>		<b>Semester:</b>																																																																																								
1. und 2.					8		2. und 3. Semester																																																																																								
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>					<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>																																																																																										
zwei Semester, einmalig pro Lehrgang					1																																																																																										
<b>Kategorie:</b>																																																																																															
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		Basismodul		Aufbaumodul																																																																																							
X						X																																																																																									
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>																																																																																															
zu allen																																																																																															
<b>Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:</b>																																																																																															
<b>Studienkennzahl:</b>			<b>Lehrgangstitel:</b>				<b>Modulkurzzeichen:</b>																																																																																								
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>																																																																																															
siehe § 11																																																																																															
<b>Bildungsziele:</b>																																																																																															
Die Studierenden ... lernen Spezielle Anwendungsfelder der Mediation kennen. können Implementierung von Mediation in bestehende Systeme leisten.																																																																																															
<b>Bildungsinhalte:</b>																																																																																															
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mediation in Schulen</li> <li>- Peermediation</li> <li>- Mediation in Gruppen und Teams</li> <li>- Interventionsformen in Gruppen</li> <li>- Implementierungsstrategien</li> <li>- Mediation im interkulturellen Kontext</li> </ul>																																																																																															
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>																																																																																															
Mediatives Handeln in Gruppen, Teams und bestehende Systeme umsetzen Mediatives Handeln im interkulturellen Kontext nachweisen können Vermittlungskompetenz von mediativem Tun nachweisen können Reflecting Paper erstellen können																																																																																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Titel und Semester</th> <th colspan="4">Studienfachbereiche ECTS-Credits</th> <th rowspan="2">Art LV</th> <th colspan="2">Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.</th> <th colspan="2">Echtstunden zu 60 Min.</th> <th rowspan="2">ECTS-Credits</th> </tr> <tr> <th style="background-color: #f4a460;">HW</th> <th style="background-color: #90ee90;">FW/FD/FWD</th> <th style="background-color: #add8e6;">SP</th> <th style="background-color: #ffff00;">ES</th> <th>Präsenzstudien- anteile</th> <th>Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG</th> <th>Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)</th> <th>unbetreutes Selbststudium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mediation in Bildungsreinrichtungen (2. Semester)</td> <td></td> <td>2,5</td> <td></td> <td></td> <td>VU</td> <td>2</td> <td>0,75</td> <td>33</td> <td>29,5</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>Mediation in Gruppen und Teams (3. Semester)</td> <td></td> <td>2,5</td> <td></td> <td></td> <td>VU</td> <td>2</td> <td>0,75</td> <td>33</td> <td>29,5</td> <td>2,5</td> </tr> <tr> <td>Mediation im interkulturellen Kontext (3. Semester)</td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td>VU</td> <td>1</td> <td></td> <td>12</td> <td>13</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Freie Wahlfächer (Psychozialer Bereich)</td> <td></td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td>SE</td> <td>2</td> <td></td> <td>24</td> <td>26</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td><b>Summe</b></td> <td></td> <td><b>8</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><b>7</b></td> <td><b>1,5</b></td> <td><b>102</b></td> <td><b>98</b></td> <td><b>8</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td colspan="4" style="text-align: center;"><b>8,00</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td colspan="2" style="text-align: center;"><b>200</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>										Titel und Semester	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits	HW	FW/FD/FWD	SP	ES	Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	Mediation in Bildungsreinrichtungen (2. Semester)		2,5			VU	2	0,75	33	29,5	2,5	Mediation in Gruppen und Teams (3. Semester)		2,5			VU	2	0,75	33	29,5	2,5	Mediation im interkulturellen Kontext (3. Semester)		1			VU	1		12	13	1	Freie Wahlfächer (Psychozialer Bereich)		2			SE	2		24	26	2	<b>Summe</b>		<b>8</b>				<b>7</b>	<b>1,5</b>	<b>102</b>	<b>98</b>	<b>8</b>			<b>8,00</b>							<b>200</b>		
Titel und Semester	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.			ECTS-Credits																																																																																				
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium																																																																																						
Mediation in Bildungsreinrichtungen (2. Semester)		2,5			VU	2	0,75	33	29,5	2,5																																																																																					
Mediation in Gruppen und Teams (3. Semester)		2,5			VU	2	0,75	33	29,5	2,5																																																																																					
Mediation im interkulturellen Kontext (3. Semester)		1			VU	1		12	13	1																																																																																					
Freie Wahlfächer (Psychozialer Bereich)		2			SE	2		24	26	2																																																																																					
<b>Summe</b>		<b>8</b>				<b>7</b>	<b>1,5</b>	<b>102</b>	<b>98</b>	<b>8</b>																																																																																					
		<b>8,00</b>							<b>200</b>																																																																																						
<b>Literatur:</b>																																																																																															
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )																																																																																															
<b>Lehr- und Lernformen:</b>																																																																																															
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )																																																																																															
<b>Leistungsnachweise:</b>																																																																																															
Teilnahme und Mitarbeit in den Präsenzphasen und ein Reflecting Paper über den Modulinhalt sowie Peergruppenarbeit Die Beurteilung erfolgt nach der zweistufigen Notenskala. Die freien Wahlfächer können bereits ab dem ersten Semester belegt werden. Inhaltlich haben sie sich an folgenden Inhalten zu orientieren (demonstrative Aufzählung): Kommunikation, Teambildung, Konfliktmanagement, Selbstmanagement, Interkulturalität ..., ...																																																																																															

Sprache(n):

Deutsch

<b>Kurzzeichen:</b>	<b>Modulthema:</b>										
M 4	Entwicklung und Begleitung der Abschlussarbeit und Präsentation										
<b>Lehrgang:</b>					<b>Modulverantwortliche/r:</b>						
LG Mediation und Konfliktregelung					NN						
<b>Studienjahr:</b>			<b>ECTS-Credits:</b>			<b>Semester:</b>					
2.			2,5			4. Semester					
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>					<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>						
ein Semester, einmalig pro Lehrgang					1						
<b>Kategorie:</b>											
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		Basismodul		Aufbaumodul			
X						X					
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>											
zu allen											
<b>Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:</b>											
<b>Studienkennzahl:</b>			<b>Lehrgangstitel:</b>			<b>Modulkurzzeichen:</b>					
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>											
siehe § 11											
<b>Bildungsziele:</b>											
Die Studierenden ... führen mediativer Praxis durch. bereiten mediative Praxis wissenschaftlich auf. setzen relevante Literatur in Bezug zu wissenschaftlicher Praxis.											
<b>Bildungsinhalte:</b>											
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschlussarbeit verfassen</li> <li>- Abschlussarbeit präsentieren</li> <li>- Reflexion von Abschlussarbeit und Lehrgang auf das eigene Berufsfeld</li> </ul>											
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>											
Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit zum Thema des Lehrgangs Ein mediatives Projekt präsentieren können Reflecting Paper erstellen können											
		<b>Studienfachbereiche ECTS-Credits</b>			<b>Art LV</b>	<b>Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.</b>		<b>Echtstunden zu 60 Min.</b>		<b>ECTS-Credits</b>	
Titel und Semester		HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)		unbetreutes Selbststudium
Abschluss und Präsentation			2,5			VU	1,5	1	30	32,5	2,5
<b>Summe</b>			2,5				1,5	1	30	32,5	2,5
		2,50							62,5		
<b>Literatur:</b>											
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )											
<b>Lehr- und Lernformen:</b>											
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )											
<b>Leistungsnachweise:</b>											
Teilnahme und Mitarbeit in den Präsenzphasen und ein Reflecting Paper über den Modulinhalt sowie Peergruppenarbeit Die Beurteilung erfolgt nach der zweistufigen Notenskala.											
<b>Sprache(n):</b>											
Deutsch											

## Teil VI: Prüfungsordnung

### § 13 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den viersemestrigen Lehrgang „Mediation und Konfliktkompetenz“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

### § 14 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:  
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
  - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
  - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
  - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen
- zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:  
Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen des Abschlussmoduls und den Lehrgangsabschluss betreffend.

### § 15 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
  - Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
  - Modulprüfungen
  - bzw. den Lehrgangsabschluss
- anmelden.

### § 16 Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
- a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 16 bis 18 oder
  - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder

- c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
  - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
- a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
  - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 21) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

## § 17

### **Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung**

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der zweistufigen Notenskala (§ 21). Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studienseesters anzubieten.

## § 18

### **Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen

Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.

- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 16 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 24.

## § 19 entfällt

## § 20

### Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) **Vorlesung mit Übung (VU):** In diesen Lehrveranstaltungen findet sich der Charakter der (konkrete Aufgabenstellung) in einem effektiven Verhältnis wieder.
- (2) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.

## § 21

### Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 28 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

## § 22 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

## § 23 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 16 – 18 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier

Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.

- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

## **§ 24**

### **Anrechnung von Prüfungsantritten**

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
  - die negative Beurteilung einer Prüfung,
  - der Abbruch nach Übernahme der Prüfungsaufgaben, sofern der/die Studierende nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Fortsetzung der Prüfung gehindert war,
  - die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

## **§ 25**

### **Wiederholungen von Prüfungen**

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

## **§ 26**

### **Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen**

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
  - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
  - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
  - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

## § 27

### Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

## § 28

### Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit, in der ein mediatives Projekt im schulischen Kontext unter Einbeziehung der einschlägigen Fachliteratur durchgeführt und dokumentiert wird und umfasst einen Workload von 4 ECTS-Credits.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

## § 29

### Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung ihrer/seiner Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihr/ihm festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
  - direkt bei der Themenstellerin/dem Themensteller in einfacher gebundener Form
  - und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsleitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines

- schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (9) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (10) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

### **§ 30 Abschluss des Lehrganges**

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

---

**Teil VII:  
Schlussbemerkungen**

---

**§ 31  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2012 in Kraft.